

Begründung der Ersten Verordnung zur Änderung der Amateurfunkverordnung

I. Allgemeiner Teil

1. Grundsätzliches

Mit dieser Verordnung werden die Regelungen für den Amateurfunkdienst neuen Gegebenheiten sowohl im nationalen als auch im internationalen Bereich angepasst. Dies betrifft insbesondere die Umsetzung von Empfehlungen innerhalb der CEPT (Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation) betreffend die Einführung einer so genannten Einsteiger-Zeugnisklasse zur gegenseitigen Anerkennung sowie die Umsetzung von Bestimmungen der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung.

Die neue Verordnung ändert die Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242).

2. Zielsetzung

Ziel der angestrebten Änderungen ist es, in Übereinstimmung mit den internationalen und nationalen Erfordernissen den Amateurfunkdienst als Experimentierfeld weiter zu fördern, der Tätigkeit von Funkamateuren weite Spielräume zu gewähren und dabei gleichzeitig mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Gleichzeitig sollen kleine Korrekturen und Anpassungen vorgenommen werden, die sich aus der bisherigen praktischen Erfahrung mit der Amateurfunkverordnung notwendig ergeben und für alle Beteiligten sinnvoll und durchschaubar sind.

3. Kosten

Veränderte finanziellen Auswirkungen gegenüber den bestehenden Gegebenheiten sind nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil - Einzelbegründungen

§ 3 – Zulassung zur Prüfung

Abs. 1:

„Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Regulierungsbehörde)“ wird ersetzt durch „Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Regulierungsbehörde)“. Im folgenden Verordnungstext wird ausschließlich die Bezeichnung „Regulierungsbehörde“ verwendet.

§ 4 – Prüfungsanforderungen und Prüfungsinhalte

Abs. 1 und 2:

Bisher waren in allen in Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsteilen für den Erwerb eines Amateurfunkzeugnisses (AFZ) der Klasse E nur die wesentlichen Grundzüge von Kenntnissen gefordert. Durch die Neuerungen, die sich bei der Umsetzung der ECC¹-Empfehlung (05)06, des ERC²-Reports 32 und der CEPT³-Empfehlung T/R 61-02 ergeben, erfolgt eine Annäherung der Prüfungsniveaus bei den Klassen A und E in den Fächern Betrieb und Vorschriften. Da es sich bei Betrieb und Vorschriften ohnehin um die weniger schwierigen Prüfungsfächer handelt, wird die vorgenannte Annäherung zur Schaffung gleicher Prüfungsniveaus bei den Klassen A und E in diesen Fächern genutzt. Damit kann die lange gewünschte Zusatzprüfung von Klasse A nach E realisiert werden, die dann nur noch die Prüfung im Prüfungsfach Technik beinhalten muss. Daher verlangt die neue Regelung künftig nur noch vom Inhalt der Nr. 1 die wesentlichen Grundzüge von

Kenntnissen; bezüglich der Nr. 2 und 3 sind künftig auch für die Klasse E detaillierte Kenntnisse nachzuweisen. Von der Einführung weiterer Zusatzprüfungen, die beim Übergang von den alten auf die neuen Regelungen denkbar wären, wird abgesehen, wobei die bisherigen Inhaber der Klasse E aufgefordert sind, gegebenenfalls bestehende Wissenslücken eigenverantwortlich zu schließen.

Abs. 3 (neu):

Die Einführung einer Zusatzprüfung (von AFZ Kl. E nach AFZ Kl. A) kommt einer Forderung der Interessenvertreter der deutschen Funkamateure entgegen. Die in Abs. 2 vorgenommene Anpassung und der damit nur noch im Prüfungsteil Technik bestehende Niveauunterschied zwischen beiden Zeugnisklassen rechtfertigt jetzt die Möglichkeit einer Zusatzprüfung von der niedrigeren zur höheren Funkzeugnisklasse.

Abs. 4 (neu):

Die neue Regelung nach Abs. 3 (neu) – Zusatzprüfung – muss auch hier bei der Festlegung von Einzelheiten zu Prüfungsinhalten und –anforderungen für die Zusatzprüfung berücksichtigt werden.

§ 5 – Durchführung der Prüfung

Abs. 1:

Es handelt sich lediglich um eine Anpassung an die Änderungen in § 4.

Abs. 3:

Mit der eingefügten Formulierung soll klar gestellt werden, dass eine Zusatzprüfung als ein Prüfungsteil gilt, der nur als Ganzes wiederholt werden kann.

§ 12 – Ausbildungsfunkbetrieb

Abs. 4:

Die Streichung des Wortes „mindestens“ geht auf eine Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zurück, der auf das Prinzip der Datensparsamkeit verweist. Insoweit sollen die Daten längstens ein Jahr aufbewahrt werden.

§ 15 – Rufzeichenliste

Abs. 2 Nr. 1:

Anpassung an die Bestimmungen des § 10 Abs. 3, wonach der Rufzeichenplan auch den Verwendungszweck enthält.

§ 19 – Übergangsregelungen

Abs. 3:

Durch die in § 4 vorgenommenen Änderungen ist an dieser Stelle der Bezug entsprechend zu ändern.

1 – ECC – Ausschuss für Elektronische Kommunikation der CEPT

2 – ERC – Vorgängergremium von ECC

3 – CEPT – Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation

Anlage 1 – Nutzungsbedingungen für die im Frequenznutzungsplan für den Amateurfunkdienst und den Amateurfunkdienst über Satelliten ausgewiesenen Frequenzbereiche

A Tabellarische Übersicht

lfd. Nr. 2a, 3a, 4a, 5a, und 12a:

In Übereinstimmung mit der in der Begründung zu § 4 Abs. 1 und 2 genannten CEPT-Empfehlung eingeführte zusätzliche Nutzung für Inhaber der Zeugnisklasse E (mit jeweils geringerer Senderausgangsleistung als bei Klasse-A-Inhabern); diese Empfehlung überlässt den einzelnen Verwaltungen die Festlegung der konkreten Frequenzbereiche, ermöglicht dadurch jedoch Inhabern von Einsteiger-Funkzeugnisklassen erstmalig die Nutzung von Kurzwellen-Frequenzbändern und damit weltweiten Funkverkehr. Die europäische Harmonisierung dieser Nutzungsrechte wird angestrebt.

lfd. Nr. 6a:

In Übereinstimmung mit der Vollzugsordnung für den Funkdienst und der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung eingeführter neuer, zusätzlicher Frequenzbereich für den Amateurfunkdienst bei sekundärem Status für Zulassungsinhaber der Zeugnisklasse A

lfd. Nr. 13:

Nach mehr als 16 Jahren „Pilotprojekt“ nunmehr vorgesehene allgemeine Freigabe des u. a. dem Amateurfunkdienst auf sekundärer Basis zugewiesenen Frequenzbereichs 50,08 – 51 MHz. Bisher waren die Frequenzzuteilungen als Sonderzuteilungen deklariert und zahlenmäßig begrenzt (zuletzt im Herbst 2005 erweitert von 3000 auf 4500). Bei allgemeiner Freigabe dieses Frequenzbereichs zur Nutzung durch Funkamateure, die die dafür festzulegenden Voraussetzungen erfüllen, ist etwa die doppelte Zahl der bisherigen Sonder-Frequenzzuteilungen zu erwarten (etwa um 10 000). Es wird sicher gestellt, dass im Zusammenhang mit der Nutzung dieses Frequenzbereichs auch weiterhin die bisher bereits festgelegten Auflagen zu erfüllen sind. Die Bestimmungen der Amtsblattmitteilung der Bundesnetzagentur (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24/2005 vom 21.12.2005) gelten vorläufig sinngemäß weiter.

Damit sollte sicher gestellt sein, dass auch bei einer allgemeinen Freigabe des Frequenzbereichs für den Amateurfunkdienst in der Bundesrepublik Deutschland ein weitest gehender Schutz vor Störungen gewährleistet ist.

lfd. Nr. 27:

Herstellen der Übereinstimmung mit der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung durch Streichen der Nutzungsbestimmung 14 (alt)

lfd. Nr. 29:

Herstellen der Übereinstimmung mit der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung durch Änderung des Status´ von „Primär (P)“ in „Sekundär (S)“

lfd. Nr. 36:

Da die zusätzliche Nutzungsbestimmung 14 (alt) nicht mehr benötigt wird, erhält die bisherige Nutzungsbestimmung 15 die Nr. 14; inhaltliche Erläuterungen s. unter B!

B Zusätzliche Nutzungsbestimmungen (NB)

Fußnote Tabelle:

Streichen der Fundstellen; damit handelt es sich um die jeweils geltende Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung.

NB 5:

Diese Nebenbestimmung ist in Übereinstimmung mit den Ausführungen zur „Tabellarischen Übersicht“, lfd. Nr. 13, zur künftigen Nutzung des 50-MHz-Frequenzbereichs anzupassen.

NB 13:

Die Änderung setzt Festlegungen der neuen Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung um.

NB 14 (alt):

Die Nebenbestimmung ist überflüssig geworden und wird deshalb gestrichen.

NB 15 (alt)/14 (neu):

Die Nebenbestimmung erhält wegen der Streichung der NB 14 (alt) die Bezeichnung NB 14 (neu). Um flexibler reagieren zu können, werden die Hinweise (u. a. konkrete Fundstellen) auf die Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung gestrichen. Zum Ausgleich soll die Regulierungsbehörde die Nutzungsbedingungen für diese Frequenzbereiche festlegen und in ihrem Amtsblatt veröffentlichen.

zu Anlage 2 – Gebührenverzeichnis

lfd. Nr. 1 – Spalte 2 - Buchstabe c:

Bisher galt die Gebührenfestlegung nur für das Erteilen einer Bescheinigung nach bestandener Zusatzprüfung gemäß § 4 Abs. 4 (alt). Es handelte sich dabei um die freiwillige Zusatzprüfung zum Nachweis von Morsetelegrafie-Kenntnissen, die in vielen Ländern als Voraussetzung für die Nutzung von Kurzwellen-Frequenzbändern immer noch gefordert werden. Die Ergänzung bezieht sich auf die o. g. neu eingeführte Zusatzprüfung von Kl. E nach Kl. A. Nach bestandener Zusatzprüfung dieser Art erhält der Funkamateur eine Prüfungsbescheinigung oder ein AFZ der Kl. A beziehungsweise eine Prüfungsbescheinigung über die abgelegte Zusatzprüfung zur Klasse A, wenn nicht alle erforderlichen Prüfungsteile bei der zuständigen deutschen Verwaltung abgelegt wurden. Auch die damit verbundene Erteilung von AFZ beziehungsweise Prüfungsbescheinigungen muss gebührenpflichtig sein. Die Regelung soll in Übereinstimmung mit der Ermächtigung nach § 8 Nr. 1 des Gesetzes über den Amateurfunk erlassen werden.

III. Zusammenfassung

Mit der vorgelegten Verordnung werden in Modifizierung und Ergänzung der Verordnung vom 15. Februar 2005 für die Zukunft beständige und moderne Regelungen geschaffen, die den internationalen und nationalen Erfordernissen genügen und im Einklang mit der Umwelt den Funkamateuren hinsichtlich ihrer experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Tätigkeit in der Freizeit weite Spielräume gewähren.